



# Beitragsordnung



*des Sportvereins Langenstein/Harz von 1932 e.V.*

## § 1 Beitragshöhe

1. Der jährliche Beitrag beträgt:

<i>a) Fußballer (Erwachsene)</i>	=	<i>120,00 €</i>
<i>b) Fußballer (Jugend)</i>	=	<i>72,00 €</i>
<i>c) Frauensportgruppe, Laufgruppe, Nordic-walking-Gruppe, Tisch- tennispieler, Volleyballspieler</i>	=	<i>60,00 €</i>
<i>d) Förder-/Passivmitglieder</i>	=	<i>25,00 €</i>
<i>e) Kindersport</i>	=	<i>60,00 €</i>

2. Durch Vereinbarung mit dem Vorstand kann mit einzelnen Sportlern, Abteilungen oder Sportlergruppen abweichend von Nr. 1a – 1f ein anderer Betrag festgelegt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (vgl. § 4 Nr. 4 der Vereinssatzung).

## § 2 Arbeitsstundenumlage

1. Alle Vereinsmitglieder der Sparten Herrenfußball (gem. § 1 a BeitragsO) zahlen zusätzlich einmal jährlich eine Umlage in Höhe von 30,00 EUR, die Jugendfußballsparten A/B/C (vgl. § 1 b und teilweise c) einmal jährlich eine Umlage in Höhe von 15,00 EUR, ein. Der Betrag wird zusammen mit dem Jahresbeitrag zum Ende Februar eines jeden Jahres fällig und eingezogen.
2. Die Umlage wird am Ende des Jahres, Stundenweise (6 Arbeitsstunden, die Jugendsparten 3 Arbeitsstunden), für das nächste Jahr verrechnet, wenn das Mitglied im Jahreszeitraum Arbeitsstunden abgeleistet hat. Dies entspricht pro voller Arbeitsstunde einen Verrechnungssatz von 5,- EUR.
3. Als Arbeitsstunden in diesem Sinne zählen unter anderem werterhaltende Maßnahmen, wie z.B. Reparatur- und Reinigungsarbeiten an der Sportanlage, Teilnahmen an vereinsgeführten Veranstaltungen u.ä., die in Absprache mit dem Vorstand, dem Spartenleiter bzw. dem Trainer durchgeführt werden oder Tätigkeiten, die in organisierten Arbeitseinsätzen vorgesehen sind.

4. Geleistete Arbeitsstunden werden in einer von den Spartenleitern oder Trainern geführten Nachweisliste festgehalten und sind vom Mitglied gegenzuzeichnen. Für die Vornahme der Gegenzeichnung bzw. dem Nachweis der abgeleiteten Arbeitsstunden hat das Mitglied Sorge zu tragen.
5. Die satzungsgemäß festgelegten Arbeitsstunden sind auf Ehepartner oder Familienmitglieder übertragbar. Soweit diese Arbeitsstunden von dessen Ehegatten oder anderen Familien - Mitgliedern abgeleistet werden, ist diese Stellvertretung in der Nachweisliste zu vermerken.

### **§ 3 Familienrabatt/Härtefallregelung/Stundung**

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand des Vereins den zu entrichtenden Beitrag oder die Arbeitsumlage durch Beschluss mit einfacher Mehrheit angemessen senken oder stunden, wenn

1. mehrere Familienmitglieder beim SV Langenstein beitragspflichtig sind (Familienrabatt) oder
2. aus Gründen, die in der Person oder der wirtschaftlichen Situation des beantragenden Vereinsmitglieds liegen, die Zahlung des vollen Beitragssatzes unzumutbar erscheint (Härtefallregelung).

### **§ 4 Zahlungsmodus**

Die Beitragszahlung erfolgt per Einzugsermächtigung, welche vom Mitglied mit Vereinsbeitritt oder bei Aufforderung durch den Vorstand abzugeben ist.

### **§ 5 Zahlungsfristen**

1. Der Beitrag ist ganzjährig im Voraus zu entrichten.
2. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages per Bankeinzug wird durch den Schatzmeister veranlasst und erfolgt ganzjährig bis spätestens zum letzten Kalendertag im Monat Februar des Jahres.

### **§ 6 Zahlungsbeginn / Probezeit / Aufnahme**

1. Der Verein gewährt jedem werdenden Mitglied eine zweiwöchige Trainingsteilnahme zur Probe. Der fällige Beitrag ist spätestens in der 3. Woche, gerechnet von der 1. Trainingsteilnahme an, zu entrichten. Die Trainer/Übungsleiter der jeweiligen Trainingsgruppe sind verpflichtet, nach der

Probezeit der Teilnehmer, die ihren Beitrag nicht entrichtet haben, vom Training/Spielbetrieb auszuschließen.

2. Mit Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung der Jahresbeiträge verpflichtet. Bei Eintritt im zweiten Halbjahr wird entsprechend der noch ausstehenden vollen Monate 1/12 des Jahresbeitrages erhoben.

## **§ 7 Zahlungsverzug**

1. Kommt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Verzug, so wird es durch den Verein zur Zahlung gemahnt. Dabei ist der Verein berechtigt, pauschal pro Mahnung 5,11 € Mahnkosten zu erheben. Andere zivilrechtliche Ansprüche des Vereins wie Zinsen oder Verzugsschäden bleiben hiervon unberührt.
2. Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nach, kann der Vereinsvorstand den Ausschluss des Mitgliedes gemäß § 5 Nr. 4 der Vereinssatzung beschließen.

## **§ 8 Ende der Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht eines Mitgliedes erlischt mit dem satzungsgemäßen Ende der Mitgliedschaft. Endet die Mitgliedschaft im Verein durch Austritt des Mitgliedes zum Ende eines Kalenderhalbjahres oder durch Vereinsausschluss, besteht kein Anspruch des Mitgliedes auf Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Für den SV Langenstein ist nur spielberechtigt, wer seinen Beitrag entrichtet hat. Für Sportler, die ihren Beitrag nicht gezahlt haben, besteht kein Versicherungsschutz über den SV Langenstein.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2019 und mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Geändert durch Mitgliederbeschluss vom 22.02.2019.

Langenstein, den 22. Februar 2019

Der Vorstand